

Satzung zur 2. Änderung der HAUPTSATZUNG der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgeb.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 und § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Stollberg am 15.07.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen:

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg vom 25.04.2017, öffentlich bekannt gemacht am 20.05.2017 im Stollberger Anzeiger, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgeb. vom 18.12.2017 öffentlich bekannt gemacht am 27.01.2018 im Stollberger Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 4 Abs. 2 Beschließende Ausschüsse

Der § 4 Abs. 2 entfällt.

2. Neuaufnahme des § 4a Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

Nach § 4 Beschließende Ausschüsse wird der § 4a Zusammensetzung beschließender Ausschüsse eingefügt.

§ 4a Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Beigeordnete mit seiner Vertretung als Vorsitzende des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann der Oberbürgermeister dann, wenn auch die Beigeordnete verhindert ist, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/r des Ausschusses beauftragen.

(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als sechs beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeister) geben,
- d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder werden dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt.

(4) Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO können je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge.

(5) Der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.

(6) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

3. Änderung des § 6 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der § 6 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 15 dem Bürgermeister obliegt,

4. Ergänzung des § 11 Aufgaben des Bürgermeisters

Der § 11 Abs. 2 wird um die Nr. 15 erweitert:

15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, 16.07.2019

Schmidt
Oberbürgermeister